

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten

(Änderung vom 18. September 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

- I. Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 wird geändert.
- II. Die Verordnungsänderung tritt am 1. Januar 2025 in Kraft. Wird ein Rechtsmittel ergriffen, wird über die Inkraftsetzung erneut entschieden.
- III. Gegen die Verordnungsänderung sowie Dispositiv II Satz 1 kann innert 30 Tagen, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Verwaltungsgericht des Kantons Zürich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerdeschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten.
- IV. Veröffentlichung dieses Beschlusses, der Verordnungsänderung und der Begründung im Amtsblatt.

Im Namen des Regierungsrates
Die Präsidentin: Die Staatsschreiberin:
Natalie Rickli Kathrin Arioli

Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten (V TaK)

(Änderung vom 18. September 2024)

Der Regierungsrat beschliesst:

Die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 wird wie folgt geändert:

Persönliche Eignung

§ 4. ¹ Die betreuenden Personen reichen mit der Meldung und danach alle zwei Jahre folgende Auszüge aus dem Strafregister ein:

- a. für ihre volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen einen aktuellen Privatauszug und soweit möglich einen aktuellen Sonderprivatauszug,
- lit. b unverändert.

Abs. 2 unverändert.

³ Die Gemeinde kann von den betreuenden Personen für diese und deren Hausgenossinnen und Hausgenossen einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung der persönlichen Eignung geeignete Dokumente verlangen.

⁴ Sie kann von den betreuenden Personen eine Übersetzung dieser Dokumente ins Deutsche verlangen.

Persönliche Eignung

§ 11. ¹ Die Gemeinde kann von der Trägerschaft für die Leiterin oder den Leiter sowie für die Mitarbeitenden einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung der persönlichen Eignung geeignete Dokumente verlangen.
lit. a und b werden aufgehoben.

² Sie kann von der Trägerschaft eine Übersetzung dieser Dokumente ins Deutsche verlangen.

Räumlichkeiten
a. Allgemeines

§ 12. Abs. 1 unverändert.

² Zudem weist die Trägerschaft nach, dass die Kita beim zuständigen Lebensmittelinspektorat und bei der kantonalen Fachstelle für Radon gemeldet ist.

Abs. 3 unverändert.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom 18. September 2024

Die Trägerschaften von Kitas, die bei Inkrafttreten dieser Änderung über eine Bewilligung verfügen, müssen die Kitas innerhalb eines Jahres gemäss § 12 Abs. 2 bei der kantonalen Fachstelle für Radon melden.

Begründung

A. Ausgangslage

Die Betreuung von Kindern in Tagesfamilien und Kindertagesstätten (Kitas) ist mit grosser Verantwortung verbunden. Teil der Aufsichtspflicht der Gemeinden gemäss §§ 18a Abs. 1 und 18b Abs. 1 des Kinder- und Jugendhilfegesetzes vom 14. März 2011 (LS 852.1) ist daher die Überprüfung des Leumunds der jeweiligen Betreuungspersonen. Die Einholung von Privat- und Sonderprivatauszügen im Bereich der familienergänzenden Betreuung als Teil der Pflegekinderaufsicht war bisher kantonal unterschiedlich geregelt. Im Kanton Zürich regelt die Verordnung über die Tagesfamilien und Kindertagesstätten vom 27. Mai 2020 (V TaK, LS 852.14), dass die betreuenden Personen in Tagesfamilien für sich, ihre volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen sowie ihre minderjährigen Angestellten im Rahmen der Eigensprüfung mit der Meldung und anschliessend mindestens alle vier Jahre Privat- und Sonderprivatauszüge einzureichen haben. Die Trägerschaften von Kitas müssen bestätigen, dass sie die Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden vor Anstellungsbeginn sowie anschliessend mindestens alle vier Jahre überprüfen (vgl. §§ 4 und 11 V TaK).

Am 23. Januar 2023 ist das revidierte Strafregisterrecht in Kraft getreten, das den Umgang mit Strafregisterauszügen auf Bundesebene detaillierter regelt und vereinheitlicht. Mit dem Inkrafttreten der Änderung wurde den Pflegekinderaufsichtsbehörden nach Art. 316 Abs. 2 ZGB (SR 210) das Recht eingeräumt, auf schriftliches Gesuch hin den Behördenauszug 2 von Betreuungspersonen bei ihrer kantonalen Koordinationsstelle einzusehen (Art. 51 Bst. c in Verbindung mit Art. 4 Abs. 2 Bst. b Bundesgesetz vom 17. Juni 2016 über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA [Strafregistergesetz, StReG, SR 330]). Die massgebenden Ausführungsbestimmungen sind in der Verordnung vom

19. Oktober 1977 über die Aufnahme von Pflegekindern (Pflegekinderverordnung, PAVO, SR 211.222.338) verankert. Diese sieht neu eine Überprüfungspflicht aller Mitarbeitenden in Bereichen, die der Pflegekinderaufsicht unterstehen, durch die Aufsichtsbehörde vor. Betroffen von dieser neuen Überprüfungspflicht sind namentlich die Tagesfamilien und die Kitas (vgl. Art. 12 ff. PAVO).

Die neuen Bestimmungen auf Bundesebene gehen kantonalem Recht vor. Die Kantone sind aber gemäss Art. 3 Abs. 1 PAVO dazu berechtigt, über die PAVO hinausgehende Bestimmungen im Bereich der Pflegekinderaufsicht zu erlassen. Die in der V TaK verankerten Bestimmungen betreffend die Einreichung bzw. Überprüfung von Strafregisterauszügen sollen vor diesem Hintergrund angepasst und teilweise aufgehoben werden.

Neben den Anpassungen im Bereich der Strafregisterauszüge soll im Zuge der Teilrevision eine Meldepflicht für Kitas an die kantonale Fachstelle für Radon verankert werden, damit diese für die Durchführung der gemäss Art. 164 Abs. 2 der Strahlenschutzverordnung vom 26. April 2017 (StSV, SR 814.501) vorgesehenen Radonmessungen in den Kitas sorgen kann.

B. Ziele und Umsetzung

Die Teilrevision bezweckt insbesondere, die Bestimmungen der V TaK mit der neuen bundesrechtlichen Regelung in Einklang zu bringen sowie eine möglichst lückenlose Überprüfung der Betreuungspersonen bzw. Mitarbeitenden in Tagesfamilien und Kitas sicherzustellen. Mit der Überprüfung der Strafregisterauszüge – der sogenannten Leumundsprüfung – soll sichergestellt werden, dass sich im Pflegekinderbereich tätige Personen nicht in einem laufenden Strafverfahren befinden oder wegen einer Straftat verurteilt worden sind und sie deshalb nicht zur Betreuung von Kindern geeignet sind. Der neu von den Aufsichtsbehörden einzuholende Behördenauszug 2 enthält weitergehende Informationen als der Privat- oder der Sonderprivatauszug. So sind in diesem beispielsweise auch Tätigkeitsverbote während zehn Jahren nach Ende des Verbots sowie die Daten über hängige Strafverfahren und Einstellungsverfügungen ersichtlich (BBl 2014, 5713, S. 5784 ff.). Mit Blick auf die bessere Informationsgrundlage, die der Behördenauszug 2 vermittelt, erfolgt die VOSTRA-Leumundsprüfung der Betreuungspersonen bzw. Mitarbeitenden künftig nur noch durch die zuständigen Behörden. Die betroffenen Personen und die Trägerschaften werden insoweit von der Bestellung und Einreichung bzw. Prüfung der Privat- und Sonderprivatauszüge entlastet (vgl. Erläuternder Bericht

des Bundesrates zur Verordnung über das Strafregister-Informationssystem VOSTRA vom 19. Oktober 2022, S. 134).

Die Aufsichtsbehörde überprüft die Behördenauszüge 2 der Leiterin oder des Leiters sowie aller Mitarbeitenden einer Kita (Art. 15 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 4 PAVO); bei den Tagesfamilien werden die Tageseltern überprüft (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Satz 2 und Art. 10 Abs. 2 Satz 2 PAVO). Die bisherigen Regelungen in der V TaK betreffend die Einreichung der Strafregisterauszüge der betreuenden Personen (Tageseltern) bzw. Prüfung der Strafregisterauszüge der Mitarbeitenden durch die Trägerschaft einer Kita sind infolge der weitergehenden Bestimmung auf Bundesebene aufzuheben.

Als Folge des Fachkräftemangels sowie der Zuwanderung ist vermehrt aus dem Ausland zugezogenes oder dort wohnhaftes Betreuungspersonal in der familienergänzenden Betreuung tätig. Die Überprüfung des Leumunds dieser Personen mittels Behördenauszug 2 ist wenig aussagekräftig, da im VOSTRA nur Personen verzeichnet werden, die in der Schweiz rechtskräftig verurteilt worden sind oder gegen die in der Schweiz ein Strafverfahren hängig ist, sowie im Ausland rechtskräftig verurteilte Schweizerinnen und Schweizer, deren Urteile der registerführenden Stelle gestützt auf das Europäische Übereinkommen vom 20. April 1959 über die Rechtshilfe in Strafsachen (SR 0.351.1) oder bilaterale Staatsverträge gemeldet worden sind. Vor diesem Hintergrund und mit Blick auf eine möglichst lückenlose Überprüfung des Leumunds wird eine Bestimmung in die V TaK aufgenommen, wonach die Gemeinden von den betreuenden Personen bzw. den Trägerschaften Strafregisterauszüge aus den Heimat- oder Herkunftsstaaten der zu überprüfenden Personen sowie weitere für die Prüfung der persönlichen Eignung erforderliche Dokumente verlangen können.

Von weiteren im Haushalt der Tagesfamilie lebenden Personen kann gemäss neuer PAVO-Bestimmung zur Überprüfung des Leumunds ein Privatauszug verlangt werden (Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Satz 3 und Art. 10 Abs. 2 Satz 3 PAVO). Die betreffenden Personen werden in der geltenden V TaK als Hausgenossinnen und Hausgenossen bezeichnet. Der von der V TaK erfasste Personenkreis geht allerdings weiter als jener gemäss PAVO, da auch Personen erfasst werden, die nicht im Haushalt der Tagesfamilie leben, aber regelmässig im Haushalt bzw. am Ort der Betreuung anwesend sind (ABl 2020-06-05, S. 26). Die regelmässige Überprüfung dieser Personengruppe mittels Auszügen aus dem Strafregister soll mit Blick auf den Schutzbedarf der betreuten Kinder in der V TaK verankert bleiben.

Mit dem zweiten Themenbereich der Teilrevision sollen die gemäss Bundesrecht vorgesehenen Radonmessungen in allen Kitas im Kanton sichergestellt werden. Radon ist ein radioaktives und damit gesund-

heitsschädigendes Edelgas, das natürlicherweise im Boden vorkommt und sich in der Raumluft von Gebäuden anreichern kann. Mit den Messungen soll überprüft werden, ob in den für die Kinderbetreuung genutzten Räumen den in Art. 155 Abs. 2 StSV festgelegten Referenzwert überschreitende Radonkonzentrationen auftreten und Sanierungsmaßnahmen erforderlich sind.

C. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen

B. Tagesfamilien

§ 4. Persönliche Eignung

Abs. 1: Die persönliche Eignung der Tageseltern wird gemäss Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 7 Satz 2 und Art. 10 Abs. 2 Satz 2 PAVO mittels Einholung eines Behördenauszugs 2 durch die Aufsichtsbehörde überprüft. Die Pflicht der betreuenden Personen (Tageseltern), für sich einen Privat- und Sonderprivatauszug einzureichen, kann daher aufgehoben werden. Gemäss Abs. 1 sind die betreuenden Personen aber weiterhin verpflichtet, regelmässig Strafregisterauszüge von den Hausgenossinnen und Hausgenossen einzureichen. Sonderprivatauszüge können unter anderem für Personen bestellt werden, die eine berufliche oder eine organisierte ausserberufliche Tätigkeit ausüben, die einen regelmässigen Kontakt mit Minderjährigen umfasst, oder die sich für eine solche Tätigkeit bewerben (Art. 55 Abs. 1 StReG). In lit. a wird entsprechend präzisiert, dass ein Sonderprivatauszug für volljährige Hausgenossinnen und Hausgenossen nur einzureichen ist, soweit dies möglich ist, d.h., ein solcher gestützt auf Art. 55 Abs. 1 StReG bestellt werden kann. Anders als der Sonderprivatauszug kann der Privatauszug voraussetzungslos von jeder Person bestellt werden; dieser ist somit für alle volljährigen Hausgenossinnen und Hausgenossen einzureichen. Die bisherige Zeitspanne von höchstens vier Jahren erscheint mit Blick auf die jährliche Behördenaufsicht (vgl. Art. 12 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 PAVO) zu lang und wird auf zwei Jahre verkürzt. Gleichzeitig wird dadurch die Zeitspanne an die für Hausgenossinnen und Hausgenossen in Pflegefamilien geltende Zeitspanne angeglichen (vgl. § 14 Abs. 1 Kinder- und Jugendheimverordnung vom 6. Oktober 2021 [LS 852.21]).

Abs. 3 und 4: Gemäss Abs. 3 kann die Gemeinde von den betreuenden Personen (Tageseltern) für diese und deren Hausgenossinnen und Hausgenossen einen aktuellen Strafregisterauszug aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung der persönlichen Eignung geeignete Dokumente verlangen. Die Einholung von solchen Dokumenten ist insbesondere dann angezeigt, wenn den Auszügen aus dem

schweizerischen Strafregister wenig Aussagekraft zukommt, beispielsweise weil die betreffende Person erst seit wenigen Jahren in der Schweiz wohnhaft ist. Die Gemeinde kann daher von den betreuenden Personen mit der Meldung Angaben zur Wohnsitznahme der betreffenden Personen in der Schweiz verlangen. Besteht im Heimat- oder Herkunftsstaat kein Strafregister, kann der Leumund auf andere Weise überprüft werden, beispielsweise mit einem Leumundszeugnis. Die Gemeinde kann eine Übersetzung der Dokumente ins Deutsche verlangen.

C. Kindertagesstätten

§ 11. Persönliche Eignung

Abs. 1 und 2: Der geltende § 11 kann aufgehoben werden, da die Überprüfung der persönlichen Eignung der Leiterin oder des Leiters einer Kita sowie der Mitarbeitenden gemäss Art. 15 Abs. 2 Satz 2 und Art. 19 Abs. 4 PAVO durch die Aufsichtsbehörde erfolgt, die zu diesem Zweck einen Behördenauszug 2 der betreffenden Personen einholt. Neu wird in § 11 Abs. 1 analog der Regelung für die Tagesfamilien die Befugnis der Gemeinde verankert, Strafregisterauszüge aus dem Heimat- oder Herkunftsstaat oder andere für die Prüfung des Leumunds geeignete Dokumente zu verlangen. Auch bei den Kitas wird das Einfordern der fraglichen Dokumente namentlich dann angezeigt sein, wenn die Betreuungspersonen im Ausland oder erst seit wenigen Jahren in der Schweiz wohnhaft sind. Die Gemeinde kann daher vor der Bewilligungserteilung oder mit der Meldung neuer Mitarbeitender eine Information betreffend Wohnsitz bzw. Zeitpunkt der Wohnsitznahme der Mitarbeitenden in der Schweiz verlangen. Besteht im Heimat- oder Herkunftsstaat kein Strafregister, kann der Leumund auf andere Weise überprüft werden, beispielsweise mit einem Leumundszeugnis. Die Gemeinde kann eine Übersetzung der Dokumente ins Deutsche verlangen.

§ 12. Räumlichkeiten a. Allgemeines

Abs. 2: Gemäss Art. 164 Abs. 2 StSV sorgt der Kanton unter anderem in Kinderbetreuungseinrichtungen für die Durchführung von Radonmessungen. Verantwortlich hierfür ist die kantonale Fachstelle für Radon des Amtes für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL; § 19e Abs. 1 lit. a Besondere Bauverordnung I vom 6. Mai 1981 [LS 700.21]). Damit das AWEL diese Aufgabe wahrnehmen kann, wird in Abs. 2 eine Meldepflicht der Kitas an das AWEL bzw. an die dort angesiedelte kantonale Fachstelle für Radon verankert. Die Meldepflicht gilt bei einem Bewilligungsgesuch sowie bei einem Gesuch um Erneuerung oder Anpassung einer Bewilligung.

Übergangsbestimmung zur Änderung vom ...

Den bewilligten Kitas wird eine Frist von einem Jahr eingeräumt, um die Meldung an die kantonale Fachstelle für Radon vorzunehmen.

D. Auswirkungen

Für die Gemeinden verursachen die Anpassungen der V TaK keinen wesentlichen Mehraufwand.

Die Beschaffung von Strafregisterauszügen oder von anderen Dokumenten im Ausland kann für die betroffenen Personen einen Mehraufwand bedeuten. Bei den Kitas fällt zudem ein geringfügiger Mehraufwand für die Meldung an die kantonale Fachstelle für Radon an.

E. Regulierungsfolgeabschätzung

Die Verordnungsänderung wurde im Sinne von § 1 des Gesetzes zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 5. Januar 2009 (LS 930.1) und § 5 der Verordnung zur administrativen Entlastung der Unternehmen vom 18. August 2010 (LS 930.11) geprüft. Abgesehen von der Meldepflicht der Kitas an die kantonale Fachstelle für Radon, die eine geringfügige administrative Mehrbelastung mit sich bringen wird, werden den Anbietenden von familienergänzender Betreuung keine neuen Handlungspflichten auferlegt. Eine flächendenkende Prüfung der Radonkonzentration in den Räumlichkeiten von Kitas steht im Interesse der betreuten Kinder sowie des Personals (Gesundheitsschutz); der durch die Meldepflicht entstehende Mehraufwand für die Kitas ist im Vergleich zum Nutzen gerechtfertigt.

F. Inkraftsetzung

Die Verordnungsänderung soll auf den 1. Januar 2025 in Kraft gesetzt werden.